

Hinsichtlich der Tateinheit gilt das oben Gesagte. Sie kann auch zu den §§ 101, 102 vorliegen.

5. Ziff. 3 enthält Merkmale der Art und Weise der Begehung. Dazu gehört der heimtückische Mord. Er liegt nicht schon dann vor, wenn die Tötung überraschend und versteckt erfolgt. Die Heimtücke besteht darin, daß der Täter die Arglosigkeit des Opfers betrußt ausnutzt. Dabei kann

- die Arglosigkeit bewußt herbeigeführt werden (OG NJ 1964, S. 22);
- eine bestehende Arglosigkeit vom Täter bewußt verstärkt werden (OG NJ 1966, S. 156);
- die Arglosigkeit auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer beruhen (OG NJ 1967, S. 196 und 1964, S. 478).

Die Ermordung eines Menschen, zu dem ein Vertrauensverhältnis besteht, ist nicht ohne weiteres heimtückisch. Es muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den sich in diesem Vertrauensverhältnis ausdrückenden menschlichen Beziehungen und der Art und Weise der Tatbegehung durch bewußte Ausnutzung der vertrauensvollen Haltung des Opfers und seiner Gefühle gegeben sein, z. B. Ausnutzung bestimmter Lebensgewohnheiten, die unmittelbar aus dem Vertrauensverhältnis resultieren. Häusliche Gemeinschaft bedingt nicht ohne weiteres ein Vertrauensverhältnis, das den Anforderungen des Tatbestandes der Heimtücke genügt.

Das Verhalten eines Täters ist auch dann heimtückisch, wenn er den Getöteten nicht selbst arglos macht, sondern sich nach vorheriger Absprache eines Mittäters oder Gehilfen zur Herbeiführung der Arglosigkeit bedient (Ehefrau bringt Opfer — ihren Ehemann — zum vorgesehenen Tatort, weil sie und der Täter auf die vorhandene Zuneigung spekulieren).

6. Ziff. 3 beschreibt weiter den in besonders brutaler Weise begangenen Mord. Es handelt sich auch hier um eine die äußere Handlung charakterisierende Ausführungsart der vorsätzlichen Tötung, die häufig einer „gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung“ entspringt. Besonders brutal ist die Tötungshandlung, die über eine hochgradige Schmerz- und Qualzufügung hinausgeht. Aber auch der Täter, dem Solche seinem Opfer zugefügten Schmerzen selbst unangenehm sind, der aber aus irgendeinem Grund trotzdem zu der unter diesen Umständen qualvollen Tötung schreitet, handelt besonders brutal.

7. Ziff. 4 und 5 enthalten Merkmale hinsichtlich der Gefährlichkeit des Täters.

Nach dem Gesetz kann mehrfacher Mord wegen der Häufung des gefährlichen Geschehens und der offensichtlichen Gefährlichkeit des Täters nach Abs. 2 bestraft werden. Mehrfache Tatbegehung bedeutet, daß mindestens zwei Mordhandlungen i. S. des § 112 z. Z. der Aburteilung vorliegen müssen.

Bei der vorsätzlichen Tötung im Rückfall genügt eine Vorstrafe wegen